

Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lössan für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	2.562.630	2.563.390
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.207.680	5.207.680
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.565.920	-2.565.160
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.429.220	2.429.220
)	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.959.660	4.959.660
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.530.440	-2.530.440
b	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	646.880	647.640
)	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.105.560	2.124.800
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.458.680	-1.477.160

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt

von bisher 1.322.440 EUR auf 1.340.920 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 5.324.440 EUR auf 5.504.440 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

von bisher 5.829.680 EUR auf 5.829.680 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)	von bisher 227 v. H.	auf 227 v. H
-----------------	----------------------	--------------

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)	von bisher 407 v. H.	auf 407 v. H
-----------------	----------------------	--------------

2. Gewerbesteuer

von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H
----------------------	--------------

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
5,3846	
nunmehr	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
5,3846	

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-4.924.987 EUR - 4.924.227 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-4.500.193 EUR -4.500.193 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	2.907.131 EUR 2.907.891 EUR

Lössan, den
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister